

beugenden Kriminalitätsbekämpfung in Angriff nehmen, die wegen ihrer gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Tragweite nur auf zentraler Leitungsebene gelöst werden können.

Es ist aber auch an der Zeit, die gesellschaftliche Bewegung gegen die Kriminalität vor allem in den Städten und Gemeinden zu entwickeln, weil sich dort die grundlegenden gesellschaftlichen Prozesse vollziehen, weil sich im unmittelbaren Arbeits- und Lebensbereich der Bürger bei der Entfaltung sozialistischer Beziehungen und der Lösung der Widersprüche in diesen Sphären, bei der Auseinandersetzung mit gesellschaftlich unverantwortlichem Verhalten und bei der Durchsetzung positiver Alternativen im täglichen Leben der konkrete Prozeß der Vorbeugung vollzieht und daher in erster Linie auch dort geleitet werden muß.

Übereinstimmend mit den Beratungsergebnissen des 3. Plenums des ZK der SED wird es erforderlich sein, in der sozialistischen Forschungsgemeinschaft, die die Funktion der Stadt im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus untersucht und ein Modell ihrer Leitung ausarbeiten wird, auch die Stellung des Teilsystems „Stadt“ im Gesamtsystem des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität, die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe für die Organisierung der Vorbeugung zu bestimmen. Auf dieser Basis wird es möglich sein, auch die neuen Anforderungen an die Rechtspflegeorgane exakter zu bestimmen, um deren wissenschaftliche Führungstätigkeit zu vervollkommen und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtspflege zu erhöhen.

\*\*\*

In der gesellschaftlichen Praxis nehmen auch die Betriebe als soziale Gruppierung und als Leitungssystem in wachsendem Maße einen außerordentlich wichtigen Platz im Prozeß der Kriminalitätsvorbeugung ein. Von der Wissenschaftlichkeit und Organisiertheit der Leitungstätigkeit sowie der gesellschaftlichen Initiative in den Betrieben, einer entscheidenden Sphäre der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung, hängt es wesentlich ab, ob Bedingungen geschaffen werden, die Kriminalitätserscheinungen entgegenwirken und den Menschen in die Lage versetzen, Konfliktsituationen durch gesellschaftsgemäßes Verhalten zu lösen, sowie die Rechtsverletzer veranlassen und zwingen, sich bewußt in die sozialistische Kollektivität und Disziplin einzuordnen. Von den Betrieben geht außerdem eine große aktivierende Wirkung auf die Wohngebiete und Gemeinden ihres Lage- und Einzugsbereiches aus.

In einer ganzen Anzahl von Betrieben wurden mit Unterstützung der Rechtspflegeorgane, z. T. auf deren Initiative hin, sogenannte Werkleiter-Dienst-anweisungen zur Vorbeugung und schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen ausgearbeitet, die vor allem komplexe Maßnahmen zur Überwindung betrieblicher Schwerpunkte (Auftreten bestimmter Kriminalitätserscheinungen, Wiedereingliederung Haftentlassener, Erziehung bedingt verurteilter Bürger usw.) zum Inhalt haben und die konkrete Verantwortung der Leitungsorgane und Führungskräfte festlegen.<sup>0</sup> Sie bilden eine wertvolle Grundlage der komplexen Organisierung der Vorbeugung, vor allem, wenn sie auf einer exakten Analyse der Situation im Betrieb und einer gründlichen Diskussion im Betriebskollektiv beruhen, also nicht den Charakter eines formalen administrativen Aktes tragen.

6 Vgl. dazu H. Fritzsche / F. Schaknys / P. Stapelfeld, „Systematische Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen in sozialistischen Betrieben“, Neue Justiz, 1967, S. 333 ff.